

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Auch hatte sich durch die beständig hier cantonirenden Soldaten eine bedauerliche Immoralität unter dem Frauenvolke eingeschlichen. Um so wohlthätiger mußte für Stadt und Land der Friede sein, den auch der Churfürst Max Joseph zum Wohle des bisher schwer gedrückten bairischen Volkes eifrig benützte.

§. 27.

Churfürst Max Joseph, einer der besten Menschen, die es je gegeben hatte, darum beigenannt der Gute, begann seine Regierung mit der inneren Politik, mit der Erfüllung der edelsten Fürstentpflicht, sein Volk aufgeklärt und glücklich zu machen.

Vor Allem suchte er die große Staatsschuld zu mindern, und führte bei Hofe die möglichste Einschränkung ein, reduzirte das Militär, verminderte die Beamtensoldungen.

Auch richtete er sein Augenmerk auf die Verfassung neuer, zweckmäßiger Gesetzbücher. A. 1750 lieferte Wiguleus Aloisius von Kreitmahr, einer der gelehrtesten Juristen damaliger Zeit, das verbesserte Strafrecht und einen neuen *codex criminalis*, der, weil zu wenig dem Sittengesetze angemessen, den Zweck durchwegs verfehlte; a. 1753 erschienen die neuen Civil-Gesetzbücher (*codex judicarius & codex civilis*) die, einige Mängel abgesehen, lange Zeit unübertroffene Meisterstücke der Gesetzgebung blieben.

Der Churfürst bemühte sich, die Agricultur und den Kunstfleiß zu heben; doch die Versuche scheiterten an dem Widerwillen des Volkes; die Verordnungen hierüber griffen zu sehr in das Innere des Familien-Lebens ein, und verletzten die Freiheit des Staatsbürgers.

Um die Staatseinnahmen zu mehren, mußten neue Einnahmsquellen geschaffen werden, als die Hofanlage, Schutzgeld, Fleisch-Ausschlag, Wein-Ausschlag, Siegelpapier, Kalender-Stempel, verbessertes Lotto zc.

Weitere Verdienste erwarb sich der Churfürst um die Hebung der Geistes-Cultur, in welcher Hinsicht bisher, wegen der fortwährenden Kriege, wenig geschehen war.

Es erflossen, wie für die hohen Schulen, so auch für die Elementarschulen, zweckmäßige Verordnungen.

In den Stadt- und Marktschulen sollen außer der Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, auch Briefe, Obligationen, Quittungen-Fertigen, die Landwirthschaft, nützliche Kenntnisse in der Naturgeschichte und